

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 124

10. Oktober

1916

## Verordnung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Bam 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand, einem oder mehreren stellvertretenden Vorständen und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorständende, die stellvertretenden Vorständen und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erlässt die näheren Bestimmungen.

### II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2. Zuckerrüben dürfen nicht versüttet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verarbeitung von Zuckerrüben zur Braunitiveinbereitung bleibt die Verordnung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübenästen sowie Topinamburs vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) maßgebend.

§ 3. Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Abtransport andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4. Die Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach deren Anweisungen zu verladen; im Vertrage, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken geliefert werden sollen, darf jedoch nicht eingegriffen werden. Die Stelle ist zur Abnahme und Bezahlung der ihr zugewiesenen Rüben verpflichtet. Der Reichskanzler bestimmt die näheren Bedingungen der Lieferung. Für die Preise bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) maßgebend.

Über Streitigkeiten, die sich über die Bedingungen der Lieferung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Sie darf dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Preise nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hin hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festlegung des Lieferabnahmepreises zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckernd ist.

§ 6. Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen (§ 7) in den einzelnen Monaten an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefern. Die Hundertteile bestimmt der Reichskanzler.

Die Reichszuckerstelle setzt die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest und weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu. Sie bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung; sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen.

Die Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Reichszuckerstelle zu liefern.

§ 7. Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zweck wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem Anfangs-Juni 1916 angestellten Anbauausweite die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1916/17 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre

ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1916/17 durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Minderheit vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung auf Grund einer Vorausschätzung verteilen.

§ 8. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis 30. September 1917.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 und aus den früheren Betriebsjahren verbiegt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Vorschriften der Lieferung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

§ 9. Die Verbrauchszuckerfabriken sind vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu verarbeiten; das gleiche gilt für die Verarbeitung von Rüben auf Verbrauchszucker, soweit sie nicht auf Rohzucker verarbeitet werden.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

§ 10. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weizenzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weizenzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1916/17 um 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen, als sie unmittelbar übermittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszugleichenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauch haben abfertigen lassen, zugleich der verfeuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der verfeuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personalkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten Rübenbauern Bandwirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zweck der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beichtung der Herstellung von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 bezeichneten Fabriken behandelt.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) von den einzelnen Fabriken hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 11. Soweit die im § 10 aufgeführten Fabriken auf Grund der Berechtigung des § 10 Verbrauchszucker herstellen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§ 6) nicht verpflichtet.

§ 12. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Verbrauchszucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erlässt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festlegen.

§ 13. Der Preis für gemahlene Melisse beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 26 Mark für 50 Kilogramm bei Lieferung ab Magdeburg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer festzulegen. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten.

Bei der Festsetzung des Preises für die einzelnen Fabriken

ist der Preis des den einzelnen Fabriken zuzutellenden Rohzuckers einschließlich der Fracht zu berücksichtigen.

Monatszuschläge werden nicht gewährt.

§ 14. Die Verbrauchszauberfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrages von 11 Mark für 50 Kilogramm unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 13) liegen, an eine vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu zahlen. Die Stelle hat nach Maßgabe der verfügbaren Bestände den Verbrauchszauberfabriken, soweit deren Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrages von 11 Mark für 50 Kilogramm höher sind als der für sie geltende Preis für Melis, den Unterschied zu erstatzen.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 15. Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszauberfabrik, so darf außer dem Preis, der für diejenige Verbrauchszauberfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Beigabe für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Aufschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festlegung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf angesehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusezen.

§ 16. Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

### III Verbrauch von Zucker.

§ 17. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bezeichnung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverarbeitung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 18. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 17 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können behördliche Vermittelungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterteilen. Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 19. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirk zu regeln, soweit nicht die §§ 20 bis 22 Maßregelung fürben. Sie können insbesondere vorschreiben, dass Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel die Kommunalverbände aus den nach §§ 17 und 18 auf sie entfallenden Mengen nach den Wochenhäusern, Gasträumen, Bäckereien und Konditoreien sowie anderen Betrieben der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 15 (Abs. 3), 18, 19, 26, 28 und 29 für die Gemeinden entsprechend.

§ 21. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 19 Abs. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betriebe, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Benutzung des Zuckers zuwiderr, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 33 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckerkarten ohne Entgelt enteignen.

§ 22. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 23. Verbrauchszauber darf außer im Hause des § 12 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 19 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

### IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§ 24. Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszauber, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 25. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 27. Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckerrüben zu verarbeitenden Mengen, für die Gestaltung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszauber. Das Nächste bestimmt der Reichskanzler.

§ 28. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, in die Räume der ihrer Regierung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erhalten und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierzu zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 29. Die Unternehmer der Rohzuckerfabriken, Verbrauchszauberfabriken, ferner der zuckerverarbeitenden Betriebe sowie die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sind verpflichtet, der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 30. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzulässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

§ 31. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 32. Der Reichskanzler erklärt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Beugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, dass die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Beugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 33. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkteten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüllt oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderröhrt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladeverpflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beschleift, beschädigt, zerstört, vergällt, verfälscht oder sonst verbraucht, verarbeitet, verläuft, lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderröhrt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 6, 9, 12 oder den auf Grund des § 8 Abs. 4, §§ 9, 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderröhrt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 23 oder den auf Grund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, §§ 23, 24, 25, 32 erlassenen Bestimmungen zuwiderröhrt;
6. wer die nach § 29 erforderliche Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 34. Wer der Vorschrift im § 28 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verweitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt mit auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 35. In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Buttermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) werden in Ziffer II gestrichen die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckerrübenfabrikation“.

§ 36. Die Verordnungen vom 8. Februar 1915 über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerrübenfabrikation und von Me-

lasse (Reichs-Gesetzbl. S. 67), vom 27. Mai 1915 über Verbrauchs-  
zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 308) in der Fassung der Verordnung  
vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 437), vom 3. Februar 1916  
über die Verwendung von Verbrauchs-  
zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 82),  
vom 10. April 1916 über den Verkehr von Gebrauchs-  
zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 261) sowie § 1 der Verordnung über die Herstellung  
von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 821) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) werden aufgehoben.

Die zur Durchführung der Verordnung vom 10. April 1916  
über den Verkehr mit Verbrauchs-  
zucker erlassenen Bestimmungen  
bleiben bis zur Aufhebung durch die zuständigen Stellen unbede-  
röhrt. Zu widerhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis  
zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder  
mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 37. Der Reichskanzler bestimmt, wann die §§ 13, 14 und  
15 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung  
treten mit dem 15. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens  
dieser Verordnung.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 25. September 1916.

Die Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den  
Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vermittlungsstelle im Sinne von § 8 Absatz 1 der Ver-  
ordnung ist die Einkaufsgesellschaft für das Großh. Hessen m. b. H.  
Mainz.

§ 2. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen  
Befugnisse werden statt durch die Kommunalverbände und  
Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 3. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuss,  
zuständige Behörde das Kreisamt, Kommunalverband der Kreis,  
Gemeinde jeder auf Grund des § 1 der Städte- und Landge-  
meindeordnung gebildete Verband.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekannt-  
igung in Kraft.

Darmstadt, den 25. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

### Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Kartoffeln. Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund von Artikel 1 der Bundesratsverordnung vom  
11. November 1915 wegen Abänderung der Bundesratsverordnung  
über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 760), von § 4 der letztgenannten Verordnung  
(Reichs-Gesetzbl. S. 711) sowie auf Grund der Bekanntmachung  
des Präsidenten des Kriegernährungsamtes vom 13. Juli 1916  
über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preis-  
stellung für den Weiterverkauf (Reichs-Gesetzbl. S. 696) wird be-  
stimmt:

§ 1. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 be-  
trägt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für die Zeit vom  
1. Oktober 1916 bis 15. Februar 1917 4 Mark für den Zentner.

Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Sack und für Bar-  
zahlung beim Empfang. Er schließt die Kosten des Transports  
bis zum nächsten Güterbahnhof und bei Wassertransport bis zur  
nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnnes und die Kosten der  
Verladung ein.

Für Lieferung gesackter Kartoffeln ausschließlich Sack frei  
Weller des Bestellers fällt höchstens ein Zuschlag von 80 Pfsg. zu  
dem Höchstpreis von 4 Mark für den Zentner Kartoffeln gefordert  
werden.

§ 2. Der Zuschlag für den Kommissionsweisen Aufkauf für  
Kartoffeln darf den Höchstpreis des § 1 um 20 Pfennig für den  
Zentner nicht übersteigen. Hierin ist sowohl die Befohlung des Auf-  
käufers als der etwaige Zuschlag des Kommunalverbandes ent-  
halten.

§ 3. Gemeinde- und Kommunalverbände sind berechtigt, Ge-  
meinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, Höchst-  
preise für den Kleinhandel mit Kartoffeln festzulegen. Die Höchst-  
preisfestsetzungen sind alsbald vorzunehmen.

§ 4. Die Höchstpreisfestsetzungen für den Kleinhandel haben  
unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Art zu er-  
folgen, daß bei einem Verkauf unter einem Zentner der Zuschlag  
zu dem Höchstpreise des § 1 den Betrag von 2 Mark für den Zent-  
ner ab Verkaufsstelle nicht übersteigt.

§ 5. Je 2 Abdrücke der getroffenen Höchstpreisanordnung sind  
dem unterzeichneten Ministerium und der Landeskartoffelstelle vor-  
zulegen.

Darmstadt, den 3. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

### Bekanntmachung.

Betr.: Das Behüten der Wiesen.

Wir sehen uns veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der  
Wiesenpolizeiordnung für den Kreis Gießen erneut zur  
Kenntnis der Beteiligten zu bringen:

Artikel 11. Insofern es sich nicht um abgesondert gelegene  
Wiesen handelt, dürfen ohne besondere Genehmigung des Kreis-  
amtes weder von den Eigentümern selbst, noch mit  
deren Zustimmung von Anderen behütet werden:

- a) einschläfrige Wiesen:
1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
2. mit Rindvieh vom 1. April bis 1. August;

b) sonstige Wiesen:

1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
2. mit Rindvieh vom 15. März bis 15. September.

Grund- oder Talwiesen, die mit Bewässerungsanlagen versehen  
sind, dürfen bei nasser Witterung überhaupt nicht behütet werden. Im übrigen ist beim Behüten von Wiesen besonders dar-  
auf zu achten, daß die Weidetiere nicht durch Betreten vorhandener  
Be- und Entwässerungsgräben Schaden verursachen; es  
sind jedenfalls sind sie durch einfache transportable Umzäunungen  
von den Grabenböschungen fernzuhalten.

Artikel 12. Die Schafweide darf auf fremden Wiesen  
nur vom 15. Oktober bis 22. Februar oder solange  
harter Frost dauert, ausgeübt werden.

Artikel 13. Weideberechtigungen auf Wiesen mit an-  
bemer als Schlachtvieh dürfen nur im Herbst, und zwar vom 1.  
bis 15. Oktober, ausgeübt werden.  
Schweine und Gänse sind von der Weide auf  
Wiesen ausgeschlossen.

Artikel 14. Auf Wiesendistrikten, insoweit sie künstliche  
Wässerungsanlagen haben, darf keine Weideberechtigung  
ausgeübt werden.

Artikel 15. Die in Artikel 12, 13 und 14 angegebenen Ver-  
bote gelten sowohl für eigentliche Weideerwerbungen, als auch für  
Weidegemeinschaften und sonstige Berechtigungen.

Was das Beleiden von anderen Grundstücken als Wiesen  
anlangt, so verweise wir auf die Bestimmungen der Art. 2—5  
des Gesetzes, den Umgang mit der Weideberechtigungen betr.,  
vom 7. Mai 1849 (in der Fassung der Bekanntmachung vom  
30. September 1899, Reg.-Bl. S. 754).

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die  
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen,  
beauftragen wir Sie, auf genaue Befolgung der oben wiedergegebenen Bestimmungen hinzuwirken und insbesondere das Feld-  
schaffersonal, sowie die Schäfer dementsprechend anzuweisen.

Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, daß bei außer-  
gewöhnlicher Witterung, sowie unter besonders gearteten wirts-  
chaftlichen Verhältnissen eine Verschiebung der in Art.  
11 bis 13 festgesetzten Termine durch uns erfolgen kann. Dahingehende Anträge wären eintretendensfalls  
seitens des Wiesenvorstandes rechtzeitig bei-  
uns zu stellen.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Das Einhalten der Tauben zur Saatzeit.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Im Hinblick darauf, daß mit allen Mitteln eine gute Feld-  
bestellung angestrebt werden muss, wird Ihre Aufmerksamkeit auf  
die Bestimmung des Artikels 39 Abs. 1 Ziff. 2 des Feldstrafgesetzes  
vom 13. Juli 1904 (Reg.-Bl. S. 282) gelenkt und empfohlen, nach  
Berechnen mit dem Gemeinderat das Erforderliche zu veranlassen.

Auch für Militärbrieftauben (Tauben der Militärvorwaltung  
und der Brieftauben-Liebhaber-Vereine) ist eine Sperrzeit festzu-  
setzen, die in diesen Fällen auch mindestens 10 Tage be-  
tragen muss.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Provinzialvermittlungsstelle für Tertelverkauf.

Nach Mitteilung der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen  
hat sich der Landwirtschaftskammerrat ausschluß für die  
Provinz Oberhessen in Gießen bereit erklärt, die Ver-  
kaufvermittlung für Tertel zu übernehmen. Wir  
empfehlen, sich im Bedarfsfall (zwecks Angebots oder Nachfrage)  
an den Landwirtschaftskammerrat für die Provinz Ober-  
hessen in Gießen zu wenden.

Gießen, den 6. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: das Hinterhorn.

Von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin sind neuendrängende Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Hinterhorns erlassen worden:

Hinterhorn darf von den Landwirten weder zurückbehalten noch verschrotet oder verfüttert werden. Die Kommunalverbände dürfen dies auch nicht ausnahmsweise gestatten. Alles Hinterhorn ist vielmehr an den Kommunalverband oder an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. Er scheint Hinterhorn im Einzelschale in der Tat nicht mehr mahlfähig, so greift für seine weitere Behandlung ebenso wie für sonstiges nicht mahlfähiges Getreide bis auf weiteres das bisherige Verfahren Plat. Es ist also von Fall zu Fall unter Einwendung einer Probe und unter Angabe der in Frage kommenden Menge sowie des Besitzers vom Kommunalverband die Freigabe zu Befüllungszwecken bei uns besonders zu beantragen. Die freigegebenen Mengen werden dem Kommunalverband, wenn sie nicht zu geringfügig sind, auf seine Ansprüche auf Butterflocken gegenüber der Reichsfuttermittelstelle angerechnet.

Es darf hiernach auch in dem laufenden Wirtschaftsjahre von den Landwirten kein Hinterhorn zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 89) betreffend: daß Vermiegen der ausgebrochenen Getreidevorräte, Biffer 6 der Vorschriften, wonach bestimmt ist „das erzielte Hinterhorn ist ebenfalls genau zu vermiegen; die ermittelte Menge ist in dem Dreschschein anzugeben“ haben die Bürgermeistereien über das bereits gewonnene und noch herzustellende Hinterhorn alsbald eine alphabetisch geordnete Liste der Besitzer anzufertigen und diese nach Abschluß des Dreschgeschäfts uns vorzulegen. Der Auslauf für Rechnung des Kommunalverbands erfolgt sodann durch die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ G. m. b. H. in Gießen. Über die Höhe des in diesem Jahre zu zahlenden Preises wird eine Mitteilung im Kreisblatt demnächst erfolgen.

Gießen, den 7. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Ausführung der Polizeiordnung über das Verbürgen bei Blutaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Erprobung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchswise von Vorlagen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1915.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Soweit Sie noch im Rückstand sind, werden Sie an die Erledigung unserer Verfügung vom 6. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 74 — erinnert.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Fortbildungsschule während des Krieges.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unseres übergedruckten Auszeichnungs vom 18. September 1916 binnen 8 Tagen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 11. bis 20. Oktober d. Js. wird gegen den Lieferungsbereich 2 der Süßstoffkarten „S“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Ausnahmeweise gelangen wiederum zwei Briefchen bezw. zwei Schachteln auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 21. Oktober verliert der Abschnitt 2 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen der zweiten Beteiligung dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 9. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Bangermann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzungswahl des Kreistags des Kreises Gießen durch die 50 Höchstbesteuerten des Kreises.

Gemäß neuerlicher Anordnung, wonach bei Ermittlung der 50 Höchstbesteuerten die wirkliche Steuerleistung als maßgebend anzusehen ist, war die Neuauflistung des im Kreisblatt Nr. 112 vom 11. d. Mts. veröffentlichten Verzeichnisses erforderlich.

Nachstehend wird nach Art. 21 des Gesetzes betr. die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 das neu aufgestellte Verzeichnis der persönlich oder durch Stellvertreter zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß bei dem mit der geringsten Steuerleistung nunmehr Ausgenommenen sich die Jahressteuerleistung auf 3228 Mark bezeichnet. Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer unbestreitlichen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, in dem diese Bekanntmachung erscheint, bei dem Kreisausschuß des Kreises Gießen anzubringen.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Gießen

J. B. : Bangermann.

## Verzeichnis

der 50 Höchstbesteuerten des Kreises Gießen im Jahre 1915.

1. Bank für Handel und Industrie, Gießen.
2. Bubersch'sche Gemser, Gießen.
3. Wilhelm Bütting, Landgerichtsdirektor i. P., Gießen.
4. Heinrich Emmelius, Rentner, Gießen.
5. Louis Emmelius, Kommerzienrat, Fabrikant, Gießen.
6. August Freinsdorff, Wiedehändler, Gießen.
7. Dr. Wilhelm Gail, Geh. Kommerzienrat, Gießen.
8. Firma Georg Philipp Gail, Gießen.
9. Dr. iur. Georg Gail, Gießen.
10. Gewerbebank G. m. b. H., Gießen.
11. Gewerkschaft Gießener Braumüllerbergwerke, Gießen.
12. Gewerkschaft Friedrich, Hungen.
13. Großh. Landeseigentum.
14. Jakob Grünwald, Hofrat, Gießen.
15. Siegmund Heidelheim, Geh. Kommerzienrat, Gießen.
16. Albert Heidelheim, Bankdirektor, Gießen.
17. Heiligenstaedt & Co., A. G., Maschinenfabrik, Gießen.
18. Louis Heiligenstaedt, Kommerzienrats Wtr., Gießen.
19. Konrad Heinrich Christian Hering, Lich.
20. Lgl. Preuß. Eisenbahnbüro, Gießen.
21. Richard Lange, Buchdruckereibesitzer, Gießen.
22. A. Laubenthaler, Professor Dr. Geh. Reg.-Rat Wtr., Gießen.
23. Dr. Ernst Leuteri, Professor, Gießen.
24. Mitteldeutsche Kreditbank, Filiale Gießen, Gießen.
25. Karl Müller, Oekonomic-Rat, Leibgestern.
26. Ernst Niemann, Gießen.
27. Dr. Ernst Opitz, Universitätsprofessor, Gießen.
28. Johann Georg Pfeiff I., Gießen.
29. Konrad Wilhelm Pöppel, Gießen.
30. Dr. Peter Pöppel, Universitätsprofessor, Gießen.
31. Ludwig Rinn XIX., Heidelheim.
32. Firma Rinn & Cloos, Heidelheim.
33. Eduard Saal II., Gießen.
34. Firma Heinrich Schaffhausen G. m. b. H., Gießen.
35. Graf Eberhard von Schwarzen, Inhaber des von Norddei zur Rabenau'schen Familienfeindkommission des Appenbörner Hauses Friedelhausen.
36. Theodor Schneider, Gießen.
37. Wilhelm Seipp II., Gießen.
38. Julius Siegel, in Firma J. Schmidler Nachfl., Gießen.
39. Firma Wilhelm und Georg Schuchard, Gießen.
40. Standesherrlichkeit Solms-Hohensolms-Lich, Lich.
41. Ihre Durchlaucht Prinzessin Louis zu Solms-Hohensolms-Lich, Lich.
42. Standesherrschaft Solms-Braunsfels, Braunsfels.
43. Ihre Durchlaucht Prinzessin Hermann zu Solms-Braunsfels, Braunsfels.
44. Standesherrschaft Solms-Laubach, Laubach.
45. Dr. Hans Strahl, Universitätsprofessor, Geh. Med.-Rat, Gießen.
46. Hermann Spamer, Rentner Wtr., Gießen.
47. Georg Throm, Fabrikant, Gießen.
48. Dr. Erich Voit, Professor, Gießen.
49. Erich Wasserdräben, Gießen.
50. Heinrich Winn, Gießen.

Betr.: Mitberichten von Schulstellen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 17. Juli 1. Js. betr. Vertretungen, abgebrochen im Kreisblatt Nr. 80 vom 21. Juli 1. Js. ersuchen wir um sofortige Einsendung der dort verlangten Verzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist. Die in Betracht kommenden Lehrer sind auf Vorstehendes hinzuweisen.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.